

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Vom 10. Oktober 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2022

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	2
Erster Abschnitt: Regelungszweck und Geltungsbereich	2
§ 1 Regelungszweck	2
§ 2 Geltungsbereich	2
Zweiter Abschnitt:	3
Gute wissenschaftliche Praxis und Verantwortlichkeit	3
§ 3 Allgemeine Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	3
§ 4 Verantwortlichkeit der Universitätsleitung.....	4
§ 5 Verantwortlichkeit der Fakultäten und Arbeitseinheiten	4
§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	6
§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....	6
§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen.....	7
§ 9 Forschungsdesign	7
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	8
§ 11 Methoden und Standards.....	8
§ 12 Dokumentation	8
§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	9
§ 14 Autorschaft	10
§ 15 Publikationsorgan	11
§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	11
§ 17 Archivierung, Umgang mit Forschungsdaten.....	11
Dritter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten	12
§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.....	12
§ 19 Wissenschaftliches Fehlverhalten in Begutachtungsverfahren	14
Vierter Abschnitt:	14
Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle	14
§ 20 Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle	14
§ 21 Ombudsperson.....	15
§ 22 Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	15
Fünfter Abschnitt:	16
Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	16
§ 23 Aufklärungspflicht	16
§ 24 Verfahrensgrundsätze.....	16
§ 25 Ombudsverfahren.....	17
§ 26 Vorprüfung bei hinreichendem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.....	18
§ 27 Förmliche Untersuchung.....	19
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen	20
§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	20
Anlage: Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	21

Präambel

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) stellt sich im Bewusstsein ihrer starken Tradition einer verantwortungsvollen Gestaltung der Zukunft. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags sowie ihres Selbstverständnisses trägt die FAU Verantwortung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre sowie in der Nachwuchsförderung und fühlt sich der wissenschaftlichen Redlichkeit auf höchstem Niveau verpflichtet. Mit der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) soll anhand der Umsetzung des Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG-Kodex) dieser Verantwortung sowie der bedeutenden Rolle der FAU in einer wissensorientierten Gesellschaft Rechnung getragen werden.

Der DFG-Kodex ist am 1. August 2019 in Kraft getreten und ersetzt die bis dahin geltende Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Denkschrift). Er orientiert sich an einem mehrdimensionalen Ansatz und umfasst drei Ebenen, die jeweils ein unterschiedliches Abstraktionsniveau aufweisen. Dabei bilden die Leitlinien ein hohes Abstraktionsniveau, die zweite Ebene der Erläuterungen ein noch relativ hohes Abstraktionsniveau ab, und die dritte Ebene wird „online“ als dynamisches Dokument auf der Webseite der DFG zur Verfügung gestellt.

Der DFG-Kodex beinhaltet 19 Leitlinien mit dazugehörigen Erläuterungen, die in dieser Satzung für die FAU umgesetzt werden. Die Inhalte der dritten Ebene – fachspezifische Ausführungen, Fallbeispiele und FAQs – sollen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen, den Wissenschaftsorganisationen, dem Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ und weiteren Akteuren kontinuierlich erarbeitet und entsprechend den Veränderungen in der wissenschaftlichen Praxis angepasst werden. Zum aktiven Umgang mit der dritten Ebene sind daher alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU aufgerufen.

Erster Abschnitt: Regelungszweck und Geltungsbereich

§ 1 Regelungszweck

¹Die an der FAU in der Forschung Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG. ²Diese Satzung soll zur Förderung guter wissenschaftlicher Praxis beitragen und regelt die Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

§ 2 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder der FAU. ²Dazu

gehören neben dem wissenschaftlichen Personal auch Studierende und wissenschaftsstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in der Forschung tätig sind. ³Die Satzung gilt darüber hinaus für Personen, die ein von einer Professorin oder einem Professor der FAU betreutes Promotionsvorhaben oder Habilitationsverfahren verfolgen, auch wenn sie nicht Mitglieder der FAU sind.

- (2) Die Satzung findet auch auf ehemalige Mitglieder, ehemalige Doktorandinnen und Doktoranden sowie ehemalige Habilitandinnen und Habilitanden der FAU Anwendung, wenn sie von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der FAU betrifft.

Zweiter Abschnitt:

Gute wissenschaftliche Praxis und Verantwortlichkeit

§ 3 Allgemeine Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Die Mitglieder der FAU sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. ²Diese Regeln umfassen insbesondere
1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - a) Arbeit lege artis,
 - b) Dokumentation der Resultate,
 - c) konsequentes Anzweifeln aller Ergebnisse,
 - d) Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten und Vorgängerinnen und Vorgängern sowie die Anerkennung der Leistungen anderer,
 - e) gemeinsame Verantwortung der Autorinnen und Autoren sowie Ausschluss der sog. Ehrenautorschaft und
 2. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.
- (2) ¹Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Universität ermöglichen. ²Die Einhaltung und Vermittlung der aktuellen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis obliegt jeder einzelnen Wissenschaftlerin und jedem einzelnen Wissenschaftler. ³Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 4 Verantwortlichkeit der Universitätsleitung

- (1) ¹Die Universitätsleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. ²Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ³Dabei wird die Universitätsleitung von den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den eingerichteten Organen der wissenschaftlichen Selbstkontrolle, Ombudsperson und Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, unterstützt.
- (2) Die Universitätsleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, die die Voraussetzungen dafür garantiert, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können, und die gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- (3) ¹Die Universitätsleitung schafft klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. ²Im Rahmen der Personalauswahl und Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt („Diversity“) berücksichtigt. ³Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). ⁴Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert.

§ 5 Verantwortlichkeit der Fakultäten und Arbeitseinheiten

- (1) Die Fakultäten stellen sicher, dass die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis in allen Studiengängen und im Rahmen der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden dauerhaft gewährleistet ist.
- (2) ¹Die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten stellen unbeschadet der Verantwortung der Fakultäten durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicher, dass die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht und der Qualitätssicherung einschließlich der Klärung der maßgeblichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb der Arbeitseinheit eindeutig zugewiesen sind, allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte sowie Pflichten bewusst sind und diese von den jeweils Verantwortlichen tatsächlich wahrgenommen werden. ²Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit.

- (3) Zur Leitungsaufgabe gehören die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsstützenden Personals.
- (4) Die Größe und Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.
- (5) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsstützendes Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. ²Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. ³Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (6) ¹Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern. ²In Fällen von Machtmissbrauch gemäß Satz 1 sowie bei Konflikten jeder Art, die von einer Beschäftigung oder Tätigkeit im wissenschaftlichen Umfeld an der FAU herrühren und das Arbeitsklima beeinträchtigen, findet die Richtlinie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Verfahrensweise der Konfliktkommission (Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (7) ¹Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten angemessen zu betreuen. ²Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitseinheit eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. ³Die Fakultäten haben sicherzustellen, dass die Standards guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.
- (8) ¹Die im Rahmen von Forschungsprojekten eingesetzten Promovierten, Doktorandinnen und Doktoranden, Graduierten und Studierenden haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuerinnen und Betreuer oder Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten. ²Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und zur Kollegialität verpflichtet. ³Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten soll nach der Praxis der jeweiligen Fachdisziplin dokumentiert sein.
- (9) ¹Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv

zu fördern. ²Für die Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie der Rechte und Pflichten von Betreuerinnen oder Betreuern und Doktorandinnen oder Doktoranden sowie Habilitandinnen oder Habilitanden wird der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen empfohlen.

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an der FAU folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben. ²Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) ¹Wissenschaftliche Leistung wird an der FAU mehrdimensional betrachtet. ²Neben Forschung (RESEARCH) und Bildung (EDUCATION) fließen hier gleichermaßen selbst- und fremdbezogene Aspekte der Organisation und Führung (PEOPLE) sowie das Engagement für Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik (OUTREACH) und die Öffentlichkeitsarbeit ein.³Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.
- (3) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. ²Sie gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung, die insbesondere folgende Punkte umfasst:
 - die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
 - Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten,
 - die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten,
 - die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung,
 - das Führen von Laborbüchern.
- (2) ¹Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der FAU öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung fachspezifisch dargelegt, sodass die Möglichkeit zur Bestätigung bzw. Replikation durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewährleistet ist. ²Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

- (3) ¹Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Fehler auffallen, berichtigen sie diese. ²Bilden die Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken sie bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. ³Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Fehler hingewiesen werden.
- (4) ¹Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Forschungssoftware wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. ²Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. ³Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. ⁴Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Forschungssoftware muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

¹Die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. ²Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens legen ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an.

§ 9 Forschungsdesign

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU berücksichtigen bei der Planung ihres Forschungsvorhabens unter Berücksichtigung der Fächerkultur den aktuellen Forschungsstand umfassend. ²Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. ³Die FAU stellt hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (2) ¹Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Diversität für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. ³Bei der Interpretation von Befunden werden die in Satz 2 genannten Aspekte berücksichtigt.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. ²Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten ergeben. ³Soweit erforderlich holen sie Genehmigungen sowie Ethikvoten ein und legen diese vor.
- (2) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. ²Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten einzusetzen, um Risiken zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. ³Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte nach der „Satzung zur Einrichtung einer Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU treffen zu einem frühestmöglichen und zumutbaren Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

§ 11 Methoden und Standards

¹Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden ihrer Fächerkultur an. ²Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 12 Dokumentation

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen, bewerten und gegebenenfalls replizieren zu können. ²Dazu gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. ³Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. ⁴Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. ⁵Eine

Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. ⁶Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

- (2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, trägt die Dokumentation den jeweiligen Vorgaben Rechnung.
- (3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU bringen grundsätzlich alle Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. ²Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur –, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen. ³Einschränkungen der öffentlichen Zugänglichmachung sind insbesondere im Kontext von Patentanmeldungen, im Rahmen der Auftragsforschung für Dritte, aufgrund von Geheimhaltungsvereinbarungen oder des Datenschutzes zulässig. ⁴In diesen Fällen darf die Entscheidung über die öffentliche Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen von Dritten abhängig gemacht werden.
- (2) ¹Wenn eine öffentliche Zugänglichmachung der Forschungsergebnisse erfolgt, hinterlegen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit, wann immer möglich und der Fächerkultur entsprechend, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien, die wesentlichen Arbeitsabläufe und die eingesetzte Forschungssoftware zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. ²Dabei folgen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“).
- (3) ¹Soweit selbst programmierte Forschungssoftware öffentlich zugänglich gemacht wird, erfolgt dies unter Angabe des Quellcodes. ²Sofern Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
- (4) Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (5) ¹Als (Mit-)Autorinnen und (Mit-)Autoren beschränken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU unter Berücksichtigung der Fächerkultur die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. ²Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden.

§ 14 Autorschaft

(1) ¹(Mit-)Autorin oder (Mit-)Autor ist nur, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

(2) ¹Weder aus der Stellung als jetzige oder ehemalige wissenschaftliche Leitung noch aus der Stellung als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter allein kann eine (Mit-)Autorschaft abgeleitet werden. ²Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist unzulässig. ³Folgende Beiträge reichen nicht aus, um eine (Mit-)Autorschaft zu begründen:

1. rein organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
2. Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
3. Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
4. lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
5. lediglich technische Unterstützung, zum Beispiel reine Bereitstellung von Geräten und Versuchstieren,
6. alleiniges Lesen der Publikationsvorlage ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts.

⁴Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann die jeweilige Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

(3) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. ²Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript verfasst wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. ³Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks zu, das publiziert werden soll, und tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. ⁴Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. ⁵Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer

nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

- (4) Für Herausgeberinnen und Herausgeber von wissenschaftlichen Editionen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 15 Publikationsorgan

¹Autorinnen und Autoren der FAU wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung von dessen Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. ³Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. ⁴Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. ⁵Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. ⁶Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) ¹Redliches Verhalten und wissenschaftliche Objektivität sind die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ³Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 17 Archivierung, Umgang mit Forschungsdaten

- (1) ¹Forschungsdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind von den

Autorinnen oder Autoren in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien in der Regel für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Herstellung des öffentlichen Zugangs auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren; in begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. ²Die Universitätsleitung stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die eine Archivierung im Sinne des Satzes 1 ermöglicht. ³Sofern wichtige Gründe dafür existieren, bestimmte Forschungsdaten nicht oder für eine verkürzte Aufbewahrungsfrist aufzubewahren, dokumentieren die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese. ⁴Für digitale Forschungsdaten regeln die „Grundsätze zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Forschungsdaten-Policy“ in der jeweils geltenden Fassung Näheres.

- (2) ¹Wechselt die Autorin oder der Autor den Arbeitgeber, verbleiben die Forschungsdaten am Entstehungsort FAU. ²Von der FAU werden Vorkehrungen getroffen, dass Forschungsdaten sachgerecht weitergegeben werden und die Zugangsrechte geklärt sind. ³Dazu werden die Forschungsdaten sachgerecht gespeichert und vor unbefugtem Zugriff gesichert. ⁴Soweit wichtige Gründe, z. B. datenschutzrechtliche Vorgaben, nicht entgegenstehen, soll den Autorinnen oder Autoren bei einem Wechsel ermöglicht werden, ein Duplikat der Daten zu erstellen.

Dritter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

- (1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. ²Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt in folgenden, nicht abschließenden Fällen vor:
1. Falschangaben:
 - a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - aa) durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offenzulegen,
 - bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

- cc) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Forschungsergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - c) durch inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder im Rahmen von Berichtspflichten (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
 - f) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen,
 - g) Verschleierung von Interessenskonflikten,
2. unberechtigtes Zu-eigen-Machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch
- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) die Verfälschung des Inhalts,
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch:
- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
4. Verweigerung der Mitwirkung oder bewusste Verzögerung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten, z.B. im Rahmen eines Ombudsverfahrens i. S. d. § 25 oder eines förmlichen Untersuchungsverfahrens i. S. d. § 27.

(3) ¹Gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstößt auch, wer für Verstöße anderer mitverantwortlich ist. ²Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen

von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – dabei aus

1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte wissenschaftliche Leistungen i. S. d. Abs. 1 enthält,
2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens i. S. d. Abs. 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(4) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

§ 19 Wissenschaftliches Fehlverhalten in Begutachtungsverfahren

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Gutachterinnen und Gutachtern vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
2. im Rahmen ihrer Begutachtungstätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
3. im Rahmen ihrer Begutachtungstätigkeit unbefugt vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte aus Gremien der FAU an Dritte weitergeben,
4. im Rahmen ihrer Begutachtungstätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegen.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Gutachterinnen und Gutachtern auch vor, wenn sie im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegen, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer anderen Person ergibt.

Vierter Abschnitt:

Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

§ 20 Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

(1) Die FAU richtet zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens folgende universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle ein:

1. Ombudsperson (Ombudsperson und deren Stellvertretung),
2. Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

- (2) ¹Die Ombudsperson und die Kommission bereiten die Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien der Universität vor und beraten die Universitätsleitung sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudsperson, deren Stellvertretung und die Mitglieder der Kommission unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) ¹Die Übernahme des Amtes der Ombudsperson und die Mitgliedschaft in der Kommission sind unvereinbar mit dem Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie dem Amt der Dekanin oder des Dekans. ²Darüber hinaus dürfen Ombudspersonen nicht Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein.

§ 21 Ombudsperson

- (1) ¹Die Ombudsperson und deren Stellvertretung werden aus dem Kreis der aktiven Professorinnen/Professoren auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Senat für die Dauer von 5 Jahren bestellt. ²Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Nach erfolgter Bestellung der Ombudsperson und deren Stellvertretung werden die Namen und Kontaktdaten der jeweils bestellten Personen auf den Seiten der FAU-Homepage veröffentlicht.
- (3) Die Universitätsleitung gewährleistet die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung durch alle Einrichtungen der FAU bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 22 Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Kommission) besteht aus drei in der Forschung erfahrenen Professorinnen bzw. Professoren sowie je einer Stellvertretung.
- (2) ¹Die Mitglieder der Kommission sowie deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) ¹Die Kommission bestimmt ein Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden. ²Die Wahl des Vorsitzes soll jährlich erfolgen. ³Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Ombudsperson und deren Stellvertretung gehören der Kommission mit beratender Stimme an.
- (5) ¹Durch die Mitglieder der Kommission und die Ombudsperson sowie deren Stellvertretung sollen die Fakultäten an der Universität repräsentiert werden. ²Ein Mitglied der Kommission oder die Ombudsperson oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Fünfter Abschnitt:

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 23 Aufklärungspflicht

- (1) Die FAU wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ohne Ansehen der Person nachgehen.
- (2) ¹Eine Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil von Studiengängen oder Sonstigen Studien i.S.d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG sind, obliegt ausschließlich den zuständigen Prüfungskommissionen der Fakultäten. ²Vor Abschluss des Promotionsverfahrens gelten für die Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten die Rahmenpromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie die einschlägigen Fakultätspromotionsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bestätigt sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergriffen (vgl. Anlage: Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten).

§ 24 Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Alle Stellen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der oder des von den Vorwürfen Betroffenen ein. ²Der oder dem Betroffenen sollen so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. ³Es gilt die Unschuldsvermutung. ⁴Zum Schutz der Hinweisgebenden, der von einem möglichen Verdacht Betroffenen sowie der Gutachterinnen bzw. Gutachter als Sachverständige unterliegen die Verfahren bei

Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der FAU höchster Vertraulichkeit, die von allen Beteiligten vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte oder sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung auch nach Abschluss eines Verfahrens strikt zu wahren ist. ⁵Davon ausgenommen ist die Berichterstattung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten für den Fall, dass ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, um erheblichen Schaden von der FAU abzuwenden. ⁶Einschränkungen der Vertraulichkeit können sich darüber hinaus ergeben, wenn sich die bzw. der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet.

- (2) ¹Wegen eines spezifizierbaren Hinweises auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfen den Hinweisgebenden keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen; dies gilt auch für den Fall nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ²Insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern soll die Anzeige nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der oder des Hinweisgebenden oder Benachteiligung bei den Arbeitsbedingungen führen. ³Dies sicherzustellen, liegt in der Leitungsverantwortung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung. ⁴Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. ⁵Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (3) ¹Ist die bzw. der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. ²Etwas anderes gilt nur, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die bzw. der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
- (4) Für die förmliche Untersuchung nach § 27 gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 30 Grundordnung entsprechend, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Für die Ombudsperson und deren Stellvertretung sowie die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Hinblick auf die Besorgnis der Befangenheit.

§ 25 Ombudsverfahren

- (1) ¹Das Ombudsverfahren hat eine nichtförmliche und objektive Schlichtung von Konflikten im Rahmen von Gesprächen zum Ziel. ²Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift konkrete Hinweise auf, von denen sie oder er, gegebenenfalls über Dritte, Kenntnis erhält. ³Hinweisgebende können sich alternativ an das von der DFG eingesetzte überregionale Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

- (2) Die Ombudsperson prüft die hinreichend zu belegenden Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten zunächst unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Korrektheit, Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche wissenschaftsferne Motive der Hinweisgebenden.
- (3) Die Ombudsperson ist unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Expertinnen bzw. Experten des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen.
- (4) ¹Die Ombudsperson kann auf der Basis der durch Prüfung aller vorgelegten Informationen und Stellungnahmen erlangten Erkenntnisse eine Empfehlung zur Konfliktbeilegung aussprechen. ²Diese soll in Form einer Vereinbarung einschließlich einer Fristsetzung für die Umsetzung schriftlich festgehalten werden. ³Dies gilt auch, wenn sich durch die Prüfung ein Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten i. S. d. §§ 18 und 19 dieser Satzung ergeben hat, das durch eine Ombudsempfehlung korrigiert werden kann. ⁴Im Falle der Nichtumsetzung der Vereinbarung sowie in allen anderen Fällen des hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens beantragt die Ombudsperson das Tätigwerden der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 26 Vorprüfung bei hinreichendem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Stellt die Ombudsperson einen hinreichenden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten fest, wird auf Antrag die Vorprüfung durch die Kommission eingeleitet.
- (2) ¹Die Kommission gibt der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person sowie der bzw. dem Hinweisgebenden unverzüglich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen; sie kann verlängert werden. ³Der Name der oder des Hinweisgebenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in dieser Phase gegenüber der betroffenen Person nicht offenbart.
- (3) ¹Nach Eingang der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen sowie der bzw. des Hinweisgebenden oder nach Ablauf der Frist trifft die Kommission innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil ein konkreter Verdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorliegt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat. ²Bei nur fahrlässiger Missachtung guter wissenschaftlicher Praxis kann die Vorprüfung durch eine schriftliche Belehrung beendet werden. ³In allen anderen Fällen des konkreten Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist ein förmliches Untersuchungsverfahren einzuleiten. ⁴Die Entscheidung und die Gründe sind der bzw. dem Betroffenen und der bzw. dem Hinweisgebenden sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. ⁵Einzelheiten zu dem Fall

werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in dieser Phase nur im Fall des § 24 Abs. 1 Satz 5 mitgeteilt.

§ 27 Förmliche Untersuchung

- (1) ¹Der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist nach Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens in geeigneter Weise erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt vier Wochen; sie kann einmalig verlängert werden. ³Die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist auf ihren bzw. seinen Wunsch hin mündlich anzuhören. ⁴Dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ⁵Die Kommission kann Personen als Beistand ausschließen, auf die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstreckt.
- (2) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ³Sie kann den Untersuchungsgegenstand im laufenden förmlichen Untersuchungsverfahren erweitern, wenn weitere Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens der betroffenen Wissenschaftlerin bzw. des betroffenen Wissenschaftlers bekannt werden. ⁴Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder als Sachverständige hinzuziehen. ⁵Die Kommission kann darüber hinaus ein promoviertes und in der Forschung erfahrenes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Beratungen hinzuziehen.
- (3) ¹Die Kommission entscheidet in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung des Verfahrens der förmlichen Untersuchung. ²Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie der betroffenen Person den Entwurf des Berichts vor und gibt ihr Gelegenheit, einmalig schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. ³Soweit neue, entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen werden, überprüft die Kommission die betroffenen Ergebnisse des Berichts.
- (4) ¹Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Ein Beschwerdeverfahren gegen die Einstellung findet nicht statt. ³Die Präsidentin bzw. der Präsident wird schriftlich über die Einstellung des Verfahrens informiert.
- (5) ¹Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie der Präsidentin oder dem Präsidenten in einem Bericht die wesentlichen Gründe dar und gibt Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. ²Die Präsidentin oder der Präsident prüft die Empfehlungen der Kommission, übergibt das Verfahren an die zuständigen universitären

Gremien oder Einrichtungen und wirkt darauf hin, dass die angemessenen Maßnahmen ergriffen werden (s. Anlage: Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten). ³Über die vollständige oder teilweise Veröffentlichung des Berichts und der Empfehlungen entscheidet die Universitätsleitung.

- (6) Über die wesentlichen Inhalte von Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 unterrichtet die Kommission die bzw. den Betroffenen und die Hinweisgebende bzw. den Hinweisgebenden.
- (7) ¹Die zuständigen Gremien der Fakultäten, insbesondere die Promotionsausschüsse, entscheiden erst nach Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens der Kommission; § 23 RPromO bleibt unberührt. ²Die zuständigen Gremien sollen die Kommission bzw. einzelne von dieser beauftragte Mitglieder in die Entscheidungsfindung beratend einbeziehen.
- (8) ¹Die Akten der Vorprüfung und der förmlichen Untersuchung werden nach Beendigung des Verfahrens 30 Jahre von der Universität aufbewahrt. ²Zugriff auf die Akten haben vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte in dieser Zeit ausschließlich die Mitglieder der Kommission. ³Über die Weitergabe von Informationen entscheidet die Kommission einstimmig.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Richtlinien der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 13. Mai 2002 außer Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach den Richtlinien der FAU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bestellten Mitglieder der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann und deren bzw. dessen Stellvertreter/in bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten im Amt.
- (3) Bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Verfahren des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind ab Inkrafttreten dieser Satzung nach deren Regelungen fortzuführen.

Anlage: Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten stellt eine nicht abschließende Übersicht über mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten dar. In Betracht kommen:

1. Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

- a) bei Beamtinnen und Beamten: disziplinarrechtliche Maßnahmen;
- b) bei Angestellten: Abmahnung, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung, Vertragsauflösung;

2. Akademische Konsequenzen:

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der FAU nur gezogen werden, wenn sie der oder dem Betroffenen den Titel selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Universität verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere der Entzug des Doktorgrades nach § 23 RPromO oder der Entzug der Lehrbefugnis.

3. Zivilrechtliche Konsequenzen:

- a) Erteilung eines Hausverbots;
- b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material oder dergleichen;
- c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche auf der Grundlage des Urheberrechts, des Persönlichkeitsrechts, des Patentrechts oder des Wettbewerbsrechts;
- d) Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
- e) Schadensersatzansprüche durch die Universität oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

4. Strafrechtliche Konsequenzen:

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

5. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen:

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf bzw. Korrektur/Erratum); Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die beteiligte Autorin bzw. der beteiligte Autor und beteiligte Herausgeberinnen bzw. Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Präsidentin bzw. der Präsident die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. Bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Präsidentin bzw. der Präsident andere betroffene Forschungs- und Fördereinrichtungen bzw. betroffene Wissenschaftsorganisationen. In besonders begründeten Fällen kann auch die Information von Landesorganisationen erfolgen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.